

# Goldaper Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap. — Für den nichtamtlichen Teil: Herbert Holte.  
Erscheinungstag: Donnerstag u. Sonntag. — Druck u. Verlag: Goldaper Zeitung Ges. m. b. H., Goldap.

№. 3

Donnerstag, den 11. Januar 1923

81. Jahrg.

**Betr. Anwendung polizeilichen Zwanges bei Durchführung von Wohnungsbeschlagnahme pp.**

Auf Grund des § 9 der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918 (R. G. Bl. Seite 1143), in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Mai 1920 (R. G. Bl. S. 949), in Verbindung mit dem 1. Artikel 4 des Reichsgesetzes vom 11. Mai 1920 ordne ich mit Zustimmung des Herrn Reichsarbeitsministers für den Umfang des Preussischen Staates an, daß zur Räumung beschlagrahmter Wohnungen und sonstiger beschlagrahmter Räume sowie zur Durchführung eines Zwangsmietvertrages erforderlichenfalls unmittelbarer polizeilicher Zwang angewandt werden kann.

Berlin, den 30. November 1922

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, Vorstehendes sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Goldap, den 20. Dezember 1922.

Der Kreisausschuß.

Für Brickets, welche von den Werken in der Zeit vom 1. bis 31. Dezember 1922 verladen wurden, ist der Höchstpreis ab Lager des Kleinhändlers auf 1865 M per Zentner festgesetzt.

Goldap, den 3. Januar 1923.

Der Kreisausschuß.  
Wirtschaftsamt.

Es gelangen demnächst Reichshausbrandbezugscheine der Reihe F. für den waggonweisen Bezug von Kohlen und Bricketts zur Verteilung. Kohlenhändler, Druschlotomobilbesitzer, Gewerbetreibende pp. können hierauf Anträge bis zum 14. d. Mts. beim Wirtschaftsamt stellen.

Hierzu wird noch bemerkt, daß nur sehr wenig Kohlenscheine, dagegen mehr Brickettscheine ausgegeben worden sind.

Goldap, den 4. Januar 1923.

Der Kreisausschuß. (Wohlfahrtsamt)

## **Viehseuchepolizeiliche Anordnung.**

Zur Verhütung der Einschleppung und Weiterverbreitung der Lungenseuche, die zur Zeit in Polen herrscht, und zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§

18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (R.G.Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für die Kreise Königsberg Stadt und Land folgendes bestimmt:

### § 1.

Für sämtliche auf den Bahnhöfen im Stadtbezirk Königsberg, mit Ausnahme der Eisenbahnrampe auf dem Schlachtviehhofe — ferner für sämtliches auf den Bahnhöfen Rothenstein, Seepathen, Kobbelsbude, Widbold, Guthensfeld und Metzkehen im Landkreise Königsberg zur Entladung und Verladung gelangende Klauenvieh (Künder, Kälber, Schafe, Schweine, Ziegen) müssen den Frachtbriefen Ursprungszeugnisse und Gesundheitszeugnisse beigeheftet werden.

### § 2.

Die Ursprungszeugnisse sind von den Gemeinde- (Guts-) Vorstehern auszustellen. Aus ihnen müssen bei Rindern Geschlecht, Farbe, Abzeichen und das ungefähre Alter, bei Schweinen, Schafen, Ziegen die Art und die Stückzahl sowie bei sämtlichen Tiergattungen etwaige besondere Kennzeichen (Ohrmarke, Hautbrand, Hornbrand, Farbzeichen, Haarschnitt usw.) ferner der Ursprungs-ort, der Name desjenigen, aus dessen Besitze das Vieh stammt, und der Tag der Entfernung des Viehes aus dem Ursprungs-ort ersichtlich sein. Die Gültigkeitsdauer der Ursprungszeugnisse beträgt 30 Tage, von der Ausstellung an gerechnet.

In den Gesundheitszeugnissen muß amtstierärztlich oder vor einem amtlich bestellten Privat-tierarzt bescheinigt sein, daß das darin näher zu bezeichnende Vieh frei von Erscheinungen ist, die auf das Vorhandensein einer der Anzeigepflicht unterliegenden Seuche schließen oder ihren Ausbruch befürchten lassen. Die Gesundheitszeugnisse haben eine Gültigkeitsdauer von 5 Tagen, von der Ausstellung an gerechnet. Die Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse sind nach den im Amtsblatt 1912, Sonderbeilage zu Stück 43, abgedruckten Muster auszustellen.

### § 3.

Sofern die Versender die in § 2 bezeichneten Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse nicht beibringen, darf die Verladung oder Entladung von Klauenvieh auf den in § 1 genannten Bahnhöfen nicht stattfinden.